

AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG

7/SN-25/ME



Wien, 19. August 1987

MD-1158-2/87

Bundesgesetz über den Ersatz  
des durch Ausübung polizeilicher  
Zwangsbefugnisse entstandenen  
Schadens (Polizeibefugnis-  
Entschädigungsgesetz);  
Stellungnahme

Zi.	25	.GE/9 87
Datum:	26. AUG. 1987	
Verteilt:	31. Aug. 1987	<i>Hell</i>

An das  
Präsidium des Nationalrates

*L. Jelloware*

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Beilage  
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff ge-  
nannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

*Peischl*

Beilage  
(25-fach)

Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor

**AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG**

MD-1158-2/87

Wien, 19. August 1987

Bundesgesetz über den Ersatz  
des durch Ausübung polizeilicher  
Zwangsbefugnisse entstandenen  
Schadens (Polizeibefugnis-  
Entschädigungsgesetz);  
Stellungnahme

zu GZ 19472/12-GD/87

An das  
Bundesministerium für Inneres  
Generaldirektion für die  
öffentliche Sicherheit

Auf das do. Schreiben vom 21. April 1987 teilt das Amt der  
Wiener Landesregierung folgendes mit:

Grundsätzlich wird die vorliegende Gesetzesinitiative, in  
Ergänzung zu den Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes auch  
jenen Personenkreis zu erfassen, der im Zuge durchaus rechtmäßiger  
Amtshandlungen von Exekutivorganen an sich "unbeteiligt" zu Schaden  
kommt, begrüßt.

Die im Entwurf festgelegte Einschränkung, Ersatzleistungen nur für  
Zwangsakte von Bundesorganen im Vollzugsbereich des Bundes zu  
gewähren, wird allerdings aus Sicht des Geschädigten nur schwer  
verständlich sein. Setzt nämlich ein Organwalter, etwa bei einer  
Verfolgungshandlung, einmal im Vollzugsbereich des Bundes, einmal  
im Landesbereich einen Akt polizeilicher Zwangsgewalt, so würde z.B.  
für den beschädigten Pkw eines

- 2 -

unbeteiligten Dritten dann Ersatz geleistet, wenn die Amtshandlung im Zuge der Zollgrenzkontrolle gesetzt wurde. Erleidet derselbe Dritte, durchaus noch im zeitlichen Zusammenhang mit der erstgenannten Schadenshandlung, jedoch aufgrund einer Amtshandlung im Landesvollzugsbereich einen Nachteil an der Person oder an seinen Sachen (Beispiel: ein Organ der Straßenaufsicht verfolgt den nach der Zollkontrolle flüchtigen Täter wegen Geschwindigkeitsüberschreitung und verursacht einen Verkehrsunfall mit Drittschaden), so gebührt hierfür kein Ersatz. Erfolgt das Organhandeln also in einem kausalen Zusammenhang, jedoch in verschiedenen Vollzugsbereichen, so mindert dies, für den (mehrmals betroffenen) Drittgeschädigten nicht einsichtig, seinen Ersatzanspruch bzw. wäre dieser auf eine Lösung im Kulanzweg angewiesen. Für den Betroffenen noch unbefriedigender wäre es, wenn ein Exekutivorgan mehrere, verschiedenen Vollzugsbereichen zuzuordnende Amtshandlungen setzt, jedoch nur teilweise (z.B. für geringen Sach-, nicht aber für schweren Personenschaden) Entschädigung geleistet wird. Hiezu kommt, daß die Zuordnung der schadensverursachenden Exekutivakte zum Bundes- oder Landesbereich infolge zeitlich und örtlich ineinandergreifender Handlungen nicht immer eindeutig möglich sein wird.

Zu dem gleichen und für den geschädigten Dritten ebenso nicht verständlichen Ergebnis führt auch die Beschränkung der Ersatzpflicht auf die Tätigkeit der "Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes", wodurch der Ersatz für Schäden, die durch andere Exekutivorgane, wenn auch im Vollziehungsbereich des Bundes, verursacht wurden, ausgeschlossen wird.

Auch wenn es sich nur um eine verhältnismäßig geringe Anzahl zusätzlicher Anwendungsfälle handelt, vertritt das Amt der Wiener Landesregierung die Auffassung, daß zur Vermeidung der angeführten, von den Betroffenen sicher nicht als gerecht empfundenen Differenzierungen eine Ausdehnung des Geltungsbereiches des vorliegenden Entwurfes auf die Ausübung von

- 3 -

Zwangsbefugnissen aller Exekutivorgane, gleichgültig ob diese Organe im Vollziehungsbereich des Bundes oder eines Landes tätig werden, analog der Rechtsträgerhaftung im Amtshaftungsrecht wünschenswert wäre. Eine solche Ausdehnung auf den Vollzugsbereich der Länder bedürfte nach ha. Ansicht, ähnlich wie im Amtshaftungsrecht nach Art. 23 Abs. 1 und 4 B-VG, einer ausdrücklichen verfassungsgesetzlichen Grundlage.

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor